

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)**

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Waldmünchen, Landkreis Cham,  
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von ca. 2 km Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

<b><u>Gemeinde/Stadt</u></b>	<b><u>Ortschaft/Ortsteil</u></b>	<b><u>Ortschaft/Ortsteil</u></b>
Waldmünchen	Blumloh Buchwalli Eglseer Mühle Gagelwirt Haidhof b. Spielberg Kramhof Kümmersmühle Ringberg	Schäferei b. Waldmünchen Schindlhof Untergrafenried Eglsee b. Treffelstein Holzwies b. Treffelstein Spielberg Steffelhof

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
- 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.  
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Landratsamt Cham  
Cham, den 04.08.2020

Franz Löffler  
Landrat

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

**In Abdruck jeweils per Mail:**

1. Sachgebiet 34.1  
Frau Dr. Hammer  
Im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

2. Sachgebiet 33  
- Gesundheitswesen -  
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Schleinkoferstr. 10  
93413 Cham

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Stadtverwaltung Waldmünchen  
Marktplatz 14 und 16  
93449 Waldmünchen

mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung

5. Polizeistation Waldmünchen  
Gartenstraße 1  
93499 Waldmünchen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Regierung der Oberpfalz  
Sachgebiet 54  
93039 Regensburg

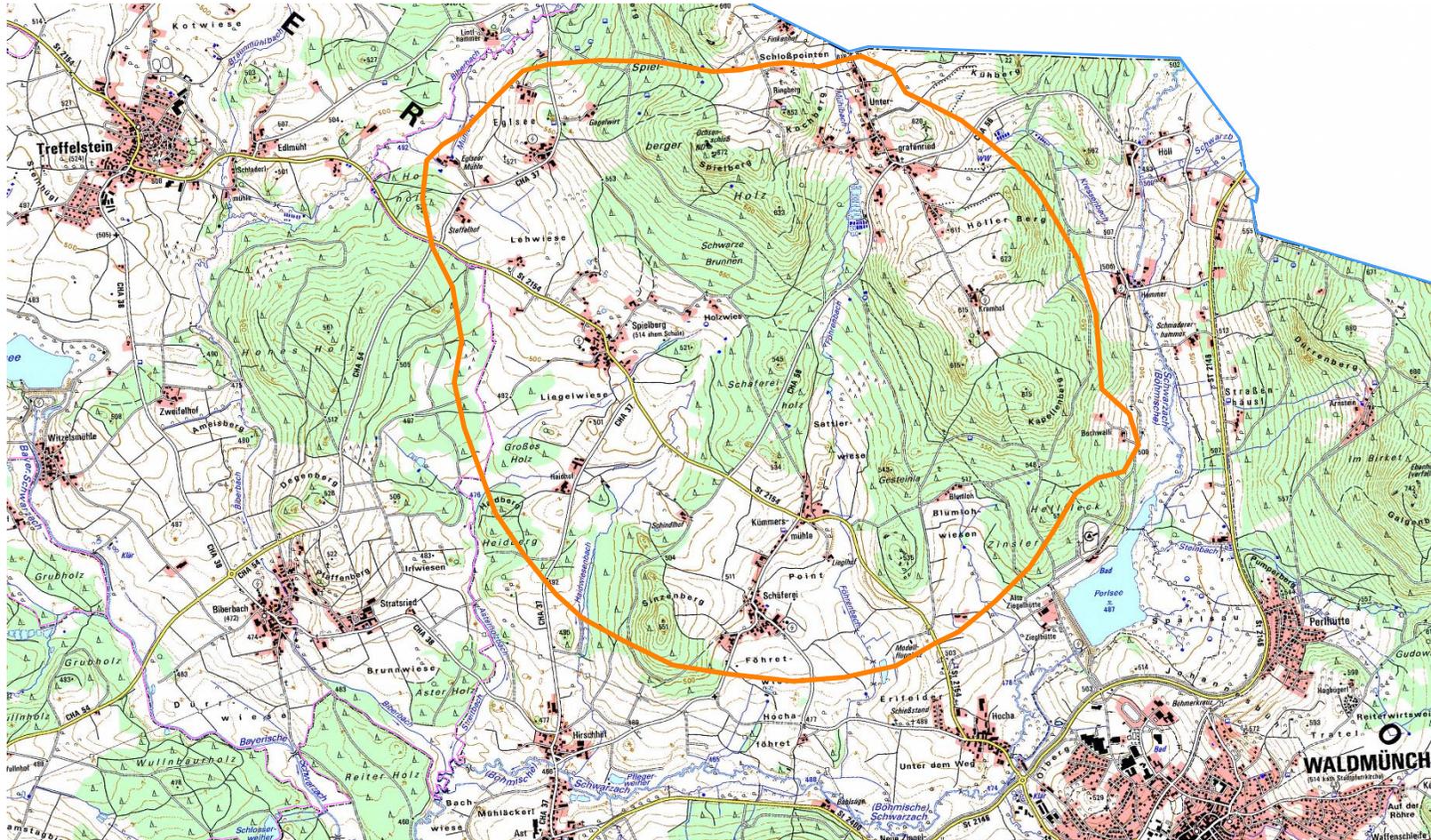
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Imker Kreisverband Waldmünchen  
z.Hd. Frau Vorsitzende  
Claudia Brückl  
Johannisweg 7  
93449 Waldmünchen

Zur Kenntnis

10.Imker Kreisverband Cham  
z.Hd. Herrn Vorsitzenden  
Matthias Gebhard  
Wiesenweg 9  
93482 Pemfling

Zur Kenntnis



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Festsetzung des Sperrbezirks Schaferei vom 04.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020.

Landratsamt Cham  
Cham, 04.08.2020

Franz Löffler  
Landrat